

27. II. 1915.

* Ein **Stadteinigungsamt in Leipzig**. Die Leipziger Stadtverordneten führen eine Ratsvorlage zu, das zurzeit in Leipzig bestehende **Werkstattsamt** (Schlichtungsstelle), das unter Mitwirkung der Kriegsnotspende bereits Segen gestiftet hat, in ein **Einigungsamt** umzuwandeln, das als Vermittlungsstelle der Parteien gedacht ist. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aus der Organisation des Einigungsamtes ist folgendes hervorzuheben. Es soll in der Vollversammlung besetzt sein mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Vermieter und Mieter. **Zuziehung** noch anderer Mitglieder des Einigungsamtes ist zulässig. **Führt** die Verhandlung vor der Vollversammlung zu keiner Einigung der Parteien, so kann das Einigungsamt einen **Einigungsvorschlag** erlassen. Dieser ist in derselben Sitzung zu verkünden und auf Verlangen den Parteien in Abschrift mitzuteilen. Die Parteien haben binnen zwei Tagen nach der Verkündung zu erklären, ob sie den Einigungsvorschlag annehmen. **Geht** die Erklärung nicht rechtzeitig ein, so gilt der Vorschlag als abgelehnt, und es wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. **Unterwerfen** sich beide Parteien dem Vergleichsvorschlag, so gilt dieser als Vergleich der Parteien. **Auf Antrag** ist vom ihm Ausfertigung zu erteilen.